



Brüssel, den 25. Mai 2016
(OR. en)

9446/16

EF 134
ECOFIN 500
DELECT 87

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	24. Mai 2016
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2016) 3014 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 24.5.2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Aussetzung des Handels und den Ausschluss von Finanzinstrumenten vom Handel

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2016) 3014 final.

Anl.: C(2016) 3014 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 24.5.2016
C(2016) 3014 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 24.5.2016

**zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates
durch technische Regulierungsstandards für die Aussetzung des Handels und den
Ausschluss von Finanzinstrumenten vom Handel**

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Nach Artikel 52 Absatz 1 der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente („MiFID II“) muss ein Marktbetreiber den Handel mit Finanzinstrumenten, die den Regeln des geregelten Marktes nicht mehr entsprechen, aussetzen oder diese Instrumente vom Handel ausschließen, sofern die Anlegerinteressen oder das ordnungsgemäße Funktionieren des Marktes durch einen solchen Schritt nicht erheblich geschädigt werden könnten. Artikel 52 Absatz 2 MiFID II schreibt ferner vor, dass ein Marktbetreiber, der den Handel mit einem Finanzinstrument aussetzt oder dieses vom Handel ausschließt, ebenfalls den Handel mit Derivaten, die mit diesem Finanzinstrument verbunden sind oder sich darauf beziehen, aussetzt oder sie vom Handel ausschließt, wenn dies zur Verwirklichung der Ziele der Aussetzung des Handels mit dem zugrundeliegenden Finanzinstrument oder dessen Ausschluss vom Handel erforderlich ist.

Nach Artikel 52 Absatz 2 MiFID II hat die zuständige Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich die Aussetzung oder der Ausschluss veranlasst wurde, zu entscheiden, ob es erforderlich ist, die Aussetzung bzw. den Ausschluss zu erweitern, wenn einer der drei hierfür festgelegten Gründe vorliegt, d. h. ein mutmaßlicher Marktmissbrauch, ein Übernahmeangebot oder die Nichtveröffentlichung von Insider-Informationen über den Emittenten oder das Finanzinstrument unter Verstoß gegen die Artikel 7 und 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 über Marktmissbrauch (MMV). Die Erweiterung würde für den Handel mit demselben Finanzinstrument oder mit sich darauf beziehenden Derivaten auf anderen geregelten Märkten sowie über multilaterale Handelssysteme, organisierte Handelssysteme und systematische Internalisierer innerhalb seines Hoheitsgebiets gelten.

Um sicherzustellen, dass die Verpflichtung zur Aussetzung oder zum Ausschluss des Handels mit solchen Derivaten verhältnismäßig angewandt wird, ist die Kommission ermächtigt, nach Übermittlung von Entwürfen technischer Regulierungsstandards durch die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde („ESMA“) eine delegierte Verordnung zu erlassen, in der präzisiert wird, in welchen Fällen die Verbindung zwischen einem Derivat, das mit einem vom Handel ausgesetzten oder ausgeschlossenen Finanzinstrument verbunden ist oder sich darauf bezieht, und dem ursprünglichen Finanzinstrument es erfordert, dass der Handel mit dem Derivat ebenfalls ausgesetzt oder es vom Handel ausgeschlossen werden muss, um die Ziele der Aussetzung oder des Ausschlusses des zugrunde liegenden Finanzinstruments zu verwirklichen.

Nach Artikel 32 der MiFID II gelten die oben dargelegten Vorschriften auch für den Betreiber eines MTF bzw. OTF, der den Handel mit einem Finanzinstrument und damit verbundenen Derivaten aussetzt oder dieses bzw. diese vom Handel ausschließt.

Die Entwürfe der technischen Regulierungsstandards wurden der Kommission am 28. September 2015 übermittelt. Gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zur Errichtung der ESMA befindet die Kommission innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Standardentwürfe darüber, ob sie diese billigt. Aus

Gründen des Unionsinteresses kann die Kommission die Standardentwürfe nach dem in den genannten Artikeln festgelegten Verfahren auch nur teilweise oder in geänderter Form billigen.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 hat die ESMA zu den Entwürfen der technischen Regulierungsstandards eine öffentliche Konsultation durchgeführt. Am 19. Dezember 2014 wurde das Konsultationspapier auf der Webseite der ESMA veröffentlicht. Die Konsultation endete am 2. März 2015. Darüber hinaus hat die ESMA die Stellungnahme der nach Artikel 37 der ESMA-Verordnung eingesetzten Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte (MSG) eingeholt. Die MSG beschloss, aufgrund der technischen Natur der Standards zu diesen Fragen keine Stellungnahme abzugeben.

Zusammen mit dem Entwurf technischer Standards legte die ESMA gemäß Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 ihre Folgenabschätzung vor, welche auch eine Analyse der potenziell anfallenden Kosten und des Nutzens dieser Entwürfe technischer Standards mit umfasste. Diese Analyse findet sich auf folgender Webseite: http://www.esma.europa.eu/system/files/2015-esma-1464_annex_ii_-_cba_-_draft_rts_and_its_on_mifid_ii_and_mifir.pdf.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Das Recht zum Erlass einer delegierten Verordnung ist in Artikel 32 Absatz 2 sowie Artikel 52 Absatz 2 der MiFID II vorgesehen. Diese Bestimmungen ermächtigen die Kommission zum Erlass einer delegierten Verordnung, in der festgelegt wird, in welchen Fällen der Handel mit einem Derivat, das mit einem vom Handel ausgesetzten oder ausgeschlossenen Finanzinstrument verbunden ist oder sich darauf bezieht, ebenfalls ausgesetzt oder es vom Handel ausgeschlossen werden sollte, sofern dieser Handel auf geregelten Märkten oder über MTF bzw. OTF erfolgt. Dies soll der Förderung fairer und ordnungsgemäßer Handelsmärkte sowie der Sicherstellung dahin gehend dienen, dass das Verhalten, das durch eine solche Aussetzung verhindert werden soll, nicht einfach auf einen benachbarten Markt für solche Finanzinstrumente verlagert werden kann.

Die Unfähigkeit, einen angemessenen Kurs für damit verbundene Derivate festzusetzen, und die daraus resultierende Marktstörung sind insbesondere in den Fällen stark ausgeprägt, in denen einem Derivat lediglich ein Finanzinstrument zugrunde liegt, dessen Handel ausgesetzt wurde oder das vom Handel ausgesetzt wurde und in denen der Kurs oder Wert des damit verbundenen Derivats folglich vollständig vom vorherrschenden Kurs bzw. Wert dieses Finanzinstruments abhängt.

Die ESMA hat der Kommission den Entwurf eines technischen Regulierungsstandards übermittelt, in dem die beiden Ermächtigungen in einem Rechtsakt gebündelt wurden. Um die Kohärenz zwischen diesen Bestimmungen, welche gleichzeitig in Kraft treten sollten, sicherzustellen sowie einen umfassenden Überblick über und kompakten Zugang zu diesen Bestimmungen durch die diesen Verpflichtungen unterliegenden Personen zu erleichtern, wie beispielsweise die Investoren, die keine Unionsbürger sind, ist es wünschenswert, diese technischen

Regulierungsstandards in einer einzigen Verordnung zusammenzufassen. Zudem sind die Bestimmungen dieser Verordnung inhaltlich eng miteinander verknüpft, da sie zur Regelung der Aussetzungen und Ausschlüsse verschiedener Arten von Handelsplätzen dienen.

In diesem Zusammenhang ist laut Artikel 1 dieser delegierten Verordnung ein Marktbetreiber eines geregelten Marktes und einer Wertpapierfirma bzw. ein Marktbetreiber, der ein MTF oder OFT betreibt, dazu verpflichtet, den Handel mit einem Derivat auszusetzen oder es vom Handel auszuschließen, wenn dieses Derivat mit einem Finanzinstrument verbunden ist oder sich auf ein Finanzinstrument bezieht, dessen Handel ausgesetzt oder das vom Handel ausgeschlossen wurde. Der delegierte Rechtsakt gilt nicht für Derivate, deren Kurs oder Wert von mehreren Kursfaktoren abhängt, wie beispielsweise solchen in Zusammenhang mit einem Index oder einem Korb von Finanzinstrumenten.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 24.5.2016

zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Aussetzung des Handels und den Ausschluss von Finanzinstrumenten vom Handel

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU¹, insbesondere auf Artikel 32 Absatz 2 Unterabsatz 10 sowie Artikel 52 Absatz 2 Unterabsatz 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Ziel einer Aussetzung des Handels oder eines Ausschlusses von Finanzinstrumenten vom Handel wird sich in bestimmten Fällen nicht erreichen lassen, es sei denn, der Handel mit einem Derivat einer in Anhang I Abschnitt C Nummern 4 bis 10 der Richtlinie 2014/65/EU genannten Art, das mit diesem Finanzinstrument verbunden ist oder sich auf dieses bezieht, wird ebenfalls ausgesetzt oder vom Handel ausgeschlossen.
- (2) Bei der Festlegung der Fälle, in denen die Verbindung dergestalt ist, dass es erforderlich ist, verbundene Derivate auszusetzen oder auszuschließen, sollte die Stärke der Verbindung zwischen dem Derivat und dem Finanzinstrument, dessen Handel ausgesetzt oder das vom Handel ausgeschlossen wird, Berücksichtigung finden. Hier sollte ein Unterschied gemacht werden zwischen einem Derivat, dessen Kurs- oder Wertbildung vom Kurs bzw. Wert eines einzigen zugrundeliegenden Finanzinstruments abhängt, und Derivaten, deren Kurs bzw. Wert von mehreren Kursfaktoren abhängt, wie beispielsweise Derivaten, die sich auf einen Index oder einen Korb von Finanzinstrumenten beziehen.
- (3) Die Unfähigkeit, einen angemessenen Kurs für damit verbundene Derivate festzusetzen, und die daraus resultierende Marktstörung sollten in Fällen, in denen das Derivat lediglich mit einem einzigen Finanzinstrument verbunden ist oder sich lediglich auf ein einziges Finanzinstrument bezieht, als am stärksten ausgeprägt gelten. Wenn das Derivat mit einem Korb von Finanzinstrumenten bzw. einen Index verbunden ist oder sich auf einen Korb von Finanzinstrumenten bzw. einen Index

¹ ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349.

bezieht, der lediglich zu einem Teil von diesem ausgesetzten Finanzinstrument gebildet wird, würden die Auswirkungen auf die Fähigkeit der Marktteilnehmer, einen angemessenen Kurs festzusetzen, weniger stark ausfallen. Folglich sollten den Eigenschaften der Verbindung zwischen dem Derivat und dem zugrundeliegenden Finanzinstrument bei der Berücksichtigung des Gesamtziels der Aussetzung bzw. des Ausschlusses Rechnung getragen werden.

- (4) Es sollte berücksichtigt werden, dass ein Marktbetreiber auf seinem Markt faire, ordnungsgemäße und effiziente Handelsbedingungen sicherstellen muss. Außerhalb des Anwendungsbereichs dieser Verordnung wird ein Marktbetreiber eine Beurteilung dahin gehend vornehmen müssen, ob durch die Aussetzung des Handels oder den Ausschluss der zugrundeliegenden Finanzinstrumente vom Handel der faire und ordnungsgemäße Handel mit dem Derivat auf seinem Handelsplatz gefährdet wird, was auch die Ergreifung entsprechender Maßnahmen wie die Aussetzung oder den Ausschluss damit verbundener Derivate auf eigene Initiative einschließt.
- (5) Artikel 32 Absatz 2 und Artikel 52 Absatz 2 der Richtlinie 2014/65/EU sollten auf verschiedene Arten von Handelsplätzen einheitlich angewandt werden. Sie sind eng miteinander verknüpft, da sie zur Regelung der Aussetzungen und Ausschlüsse verschiedener Arten von Handelsplätzen dienen. Um die einheitliche Anwendung dieser Bestimmungen, welche gleichzeitig in Kraft treten sollten, sicherzustellen, sowie einen umfassenden Überblick seitens der Interessenträger sowie insbesondere den diesen Verpflichtungen unterliegenden Personen zu erleichtern, ist es erforderlich, die laut Artikel 32 Absatz 2 und Artikel 52 Absatz 2 der Richtlinie 2014/65/EU erarbeiteten technischen Regulierungsstandards in einer einzigen Verordnung zusammenzufassen.
- (6) Aus Kohärenzgründen und um das reibungslose Funktionieren der Finanzmärkte sicherzustellen, müssen die in dieser Verordnung festgelegten Bestimmungen sowie die zugehörigen nationalen Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 2014/65/EU ab demselben Zeitpunkt gelten.
- (7) Diese Verordnung stützt sich auf den Entwurf technischer Regulierungsstandards, der der Kommission von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) vorgelegt wurde.
- (8) Die ESMA hat zu diesem Entwurf offene öffentliche Konsultationen durchgeführt, die potenziellen Kosten und Vorteile analysiert und die Stellungnahme der gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates² eingesetzten Interessengruppe Wertpapiere und Wertpapiermärkte eingeholt –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Verbindung zwischen einem Derivat, das mit einem vom Handel ausgesetzten oder

² Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

ausgeschlossenen Finanzinstrument verbunden ist oder sich darauf bezieht, und dem ursprünglichen Finanzinstrument

Ein Betreiber eines geregelten Marktes und eine Wertpapierfirma oder ein Marktbetreiber, die bzw. der ein multilaterales Handelssystem (MTF) oder ein organisiertes Handelssystem (OFT) betreiben, müssen den Handel mit einem in Anhang I Abschnitt C Nummern 4 bis 10 der Richtlinie 2014/65/EU genannten Derivat aussetzen oder es vom Handel ausschließen, wenn dieses Derivat mit lediglich einem Finanzinstrument verbunden ist oder sich auf nur ein Finanzinstrument bezieht, dessen Handel ausgesetzt oder das vom Handel ausgeschlossen wurde.

Artikel 2

Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem in Artikel 93 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2014/65/EU genannten Datum.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 24.5.2016

*Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER*